

Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum RREP Vorpommern  
VRG 022N/2024 – Vorranggebiet Windenergie Sehlen/Parchtitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich fristgerecht Einwendungen gegen die geplante Ausweisung des  
Vorranggebietes für Windenergieanlagen VRG 022N/

Nach den eigenen Planunterlagen handelt es sich um:

- \* einen „hoch bis sehr hoch wertigen Landschaftsbildraum“,
- \* einen „landschaftlichen Kernbereich Stufe 4“,
- \* sowie um ein Gebiet, in dem „erhebliche Beeinträchtigungen nicht vollständig vermeidbar“  
sein.

Damit dokumentiert die Umweltprüfung selbst eine erhebliche Konfliktslage.

Die geplanten Windenergieanlagen würden aufgrund ihrer Höhe und Fernwirkung zu einer  
massiven technischen Überprägung des bislang offenen Kultur- und Landschaftsraumes führen.  
Dies betrifft insbesondere die Wahrnehmbarkeit und Wirkung der denkmalgeschützten  
Immobilie einschließlich ihrer historischen Sichtachsen.

Aus meiner Sicht wurde den Belangen des Denkmal- und Landschaftsschutzes im Rahmen der  
planerischen Abwägung nicht das erforderliche Gewicht beigemessen.

## 2. Unzureichende Berücksichtigung kumulativer Belastungen

Die Planung leidet an einer unzureichenden Betrachtung der kumulativen Wirkungen  
bestehender und geplanter Windenergieanlagen im Raum.

Bereits heute bestehen im Umfeld erhebliche Vorbelastungen durch Windenergienutzungen.  
Durch die zusätzliche Ausweisung des VRG 022N/2024 droht eine zunehmende technische  
Umfassung und Überprägung der betroffenen Orts- und Landschaftsräume.

Die offenen Sichtachsen der vorpommerschen Landschaft führen dazu, dass Anlagen über  
große Distanzen dominant wahrgenommen werden. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die  
Auswirkungen auf Wohnumfeld, Landschaftserleben, Erholungsfunktion und Ortsbild  
hinreichend untersucht und abgewogen wurden.

Insbesondere für historische Ortslagen und denkmalgeschützte Gebäude entfaltet die  
Kumulationswirkung ein besonderes Gewicht.

## 3. Unzureichende Berücksichtigung wasser- und bodenschutzrechtlicher Risiken

Die Planunterlagen weisen selbst auf eine außergewöhnlich sensible hydrologische Situation  
hin. Genannt werden insbesondere:

- \* Wasserschutzgebiet Zone III,
- \* Überflutungsbereiche,

- \* Niedermoorböden,
- \* geringer Grundwasserflurabstand,
- \* Grundwasservorkommen ohne schützende Deckschichten,
- \* Fließgewässer innerhalb des Vorranggebietes.

Vor diesem Hintergrund bestehen erhebliche Zweifel, ob die Auswirkungen großflächiger Fundamentierungen, Bodenverdichtungen, Zuwegungen und Baumaßnahmen auf Wasserhaushalt, Moorböden und Grundwasser ausreichend untersucht wurden.

Das Vorsorgeprinzip erfordert bei derart empfindlichen Landschafts- und Wasserhaushalten eine besonders sorgfältige Prüfung. Diese ist aus den Unterlagen nicht hinreichend erkennbar.

#### 4. Konflikte mit Natur- und Artenschutzbelangen

Die Unterlagen bestätigen, dass das Gebiet nahezu vollständig innerhalb eines Vogelrastgebietes Stufe 2 liegt. Zusätzlich bestehen zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope sowie empfindliche Feucht- und Niederungsbereiche.

Angesichts dieser erheblichen naturschutzfachlichen Konfliktlage erscheint die Ausweisung als Vorranggebiet planerisch widersprüchlich.

#### 5. Zweifel an der Rechtmäßigkeit der planerischen Abwägung

Insgesamt bestehen erhebliche Zweifel, ob die gesetzlichen Anforderungen an eine fehlerfreie planerische Abwägung erfüllt wurden.

Insbesondere die Belange:

- \* des Denkmal- und Landschaftsschutzes,
- \* des Schutzes des Wohnumfeldes,
- \* des Wasser- und Bodenschutzes,
- \* sowie die kumulative Gesamtbelastung der Region

wurden aus meiner Sicht nicht mit dem erforderlichen Gewicht berücksichtigt.

Ich fordere daher, das Vorranggebiet VRG 022N/2024 nicht weiterzuverfolgen beziehungsweise deutlich zu reduzieren sowie die Auswirkungen auf Denkmalumfeld, Sichtachsen, Landschaftsbild und Wasserhaushalt vertieft fachgutachterlich prüfen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen